

EINWOHNERGEMEINDE DULLIKEN

WASSERREGLEMENT

gültig ab 19. Juni 1978

WASSERREGLEMENT

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Wasserreglement regelt die Trinkwasserversorgung innerhalb des gesamten Gemeindegebietes der Einwohnergemeinde Dulliken.

§ 2

Grundlagen

Als Grundlagen für die Erstellung von Trinkwasserleitungen dienen der Wasserkatasterplan der Gemeinde Dulliken und die einschlägigen technischen und gesetzlichen Bestimmungen über den Bau und Betrieb von Trinkwasserversorgungsanlagen.

§ 3

Instanzen

Die gesamte Wasserversorgungsanlage untersteht gemäss § 77 der Gemeindeordnung der Bau- und Werkkommission..

§ 4

Funktionäre

Der Bau- und Werkkommission unterstehen:

1. Der Brunnenmeister
2. Der Pumpwart
3. Der Wasserkontrolleur

Die Aufgaben der Funktionäre sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

§ 5

Anlagen

Die Wasserversorgungsanlagen bestehen aus:

Pumpstation, Reservoir, Steuer- und Wasserstandsleitungen, Hauptleitungen mit Hydranten, Hauszuleitungen und Wassermessern.

§ 6

Anschlusspflicht

Jedes durch Neu- oder Umbau zu Wohnzwecken errichtete Gebäude ist mit genügendem sanitärisch einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen.

Der Einbau eines Wassermessers ist obligatorisch. Einbau und Unterhalt ist Sache der Gemeinde.

§ 7

Private Fassungen Private und öffentliche Grundwasserfassungen bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

§ 8

Grundwasserschutz Zum Schutze des Grundwassers und der Trinkwasserfassungen gelten die von der Gemeinde erlassenen Schutzzonen-Reglemente.

b) Bestimmungen über den Wasserbezug

§ 9

Anschlussgesuch Das Gesuch um Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ist an die Bau- und Werkkommission einzureichen. Die entsprechenden Gesuchsformulare können auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

§ 10

Entscheid Die Bau- und Werkkommission gibt dem Gesuchsteller mit der Baubewilligung die Bedingungen bekannt, unter welchen der Anschluss erfolgen kann.

§ 11

Wasserabgabe Die Abgabe von Wasser geschieht nur mietweise und gegen Bezahlung eines jährlich erhobenen Wasserzinses. Der Wasserzins wird im speziellen Gebührenreglement geregelt. Das Mietverhältnis ist seitens des Abonnenten vierteljährlich schriftlich kündbar. Mit Auflösung des Mietverhältnisses wird der Wasserzins für die entsprechende Verrechnungsperiode fällig. Die betroffenen Hahnen werden plombiert oder entfernt.

§ 12

Verwendung von Wasser Jede Wasserentnahme durch Unberechtigte, die Abgabe und der Verkauf von Wasser durch Abonnenten an Drittpersonen oder die Verwendung des Wassers zu anderen Zwecken, als sie in diesem Reglement vereinbart sind, ist untersagt. Jede Verschwendung von Wasser, sei es durch Mutwillen oder Nachlässigkeit, ist strafbar.

§ 13

Haftung Der Eigentümer der Liegenschaft haftet allein für die Bezahlung der Wassertaxe, Handänderungen sind der Bau- und Werkkommission schriftlich zur Kenntnis zu bringen, ansonst der frühere Eigentümer für die Wassertaxe aufzukommen hat.

§ 14

Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde übernimmt gegenüber den Abonnenten keinerlei Verpflichtungen für Schadenersatz bei allfälligen Unterbrechungen des Wasserzuflusses wegen höherer Gewalt, Bau- und Reparaturarbeiten etc. und bei ungenügender Deckung des Wasserbedarfs. Sie übernimmt auch keine Garantie für die Zusammensetzung, die Härte und dergleichen des Wassers. Sie ist jedoch bestrebt, Wasser in ausreichender Menge und in guter Qualität zu liefern. Die Bau- und Werkkommission lässt die Wasserqualität periodisch überprüfen.

Stellt ein übermässiger Wasserverbrauch eine ausreichende Versorgung des ganzen Gemeindegebietes mit Trinkwasser in Frage, so ist die Bau- und Werkkommission ermächtigt, alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen und jedem übermässigen Wasserverbrauch vorzubeugen.

§ 15**Hydranten**

Die öffentlichen Hydranten haben Feuerlöschzwecken zu dienen. Deren Benützung zu anderen Zwecken ist nur mit Bewilligung der Bau- und Werkkommission gestattet. Missbräuchliche Benützungen der Hydranten werden geahndet.

§ 16**Bauwasser**

Meldung über den Bezug von Bauwasser hat an die Bau- und Werkkommission zu erfolgen. Die im Gebührenreglement festgelegten Bauwassertaxen sind vor Baubeginn zu bezahlen.

c) Leitungsbau und Unterhalt**§ 17****Hauptleitungen**

Die Erstellung von Hauptleitungen beschliesst im Rahmen der Finanzkompetenz und auf Antrag der Bau- und Werkkommission der Gemeinderat.

Die Hauptleitungen werden in der Regel in bestehende oder projektierte Strassen verlegt.

§ 18**Durchleitungsrecht**

Wo Privateigentum in Anspruch genommen wird, gelten für das Durchleitungsrecht die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes und die des ZGB.

§ 19**Ausserhalb**

Die Bau- und Werkkommission kann ausserhalb der rechtsgültigen Bau-

der Bauzone

zone Anschlüsse bewilligen, wobei die Leitungskosten und die Grabarbeiten voll zu Lasten des Bauherrn gehen.

§ 20**Bauherr**

Bauherr von Hauptleitungen ist die Gemeinde.

Bauherr von privaten Leitungen ist der Grundeigentümer, wobei die Bau- und Werkkommission das Kontrollrecht ausübt.

Der Anschluss an die Hauptleitung muss von der Bau- und Werkkommission abgenommen werden.

Der Installateur trägt die verlegte Privatleitung in einem Situationsplan ein, versieht den Plan mit den notwendigen Massen und liefert ihn der Bau- und Werkkommission ab.

§ 21**Unterhalt**

Die Gemeinde sorgt für die sachgemässe Instandhaltung der Hauptleitungen und der Wassermesser.

Der Unterhalt der privaten Leitungen ist Sache des Eigentümers. Die Behebung von Leitungsbrüchen an Privatleitungen bis zum Wassermesser veranlasst im Einvernehmen mit dem Eigentümer und auf dessen Kosten die Bau- und Werkkommission.

§ 22**Sorgfaltspflicht**

Die Abonnenten sind verpflichtet, jede nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Beschädigte Leitungen, Wassermesser und Anlagen werden auf Kosten des Fehlbaren instandgestellt

§ 23**Fachgemässe Ausführung**

Nicht fachgemäss ausgeführte Installationen des gesamten privaten Wasserleitungsnetzes können nach erfolgter Mahnung durch die Bau- und Werkkommission auf Kosten des Eigentümers instandgestellt werden.

§ 24**Perimeterbeiträge**

Die Gemeinde wälzt Aufwendungen, welche ihr durch die Erstellung der öffentlichen Erschliessungen erwachsen, auf die beteiligten Grundeigentümer ab.

Ein entsprechendes Reglement legt die Modalitäten und die Höhe der Beiträge fest.

d) Straf- und Schlussbestimmungen

§ 25**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Entscheide der Bau- und Werkkommission kann beim Kantonalen Baudepartement innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden.

§ 26**Recht auf Prüfung**

Der Bau- und Werkkommission steht das Recht auf Prüfung und Untersuchung der Installationen zu, und es ist ihr, sowie den von der Kommission bevollmächtigten Organen jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gestatten, in welchen eine Wassereinrichtung möglich ist.

§ 27**Übertretungen**

Übertretungen der Vorschriften dieses Reglements oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden auf Antrag der Bau- und Werkkommission mit einer Busse in der friedensrichterlichen Kompetenz gahndet. Straftatbestände nach dem Strafgesetzbuch werden beim Richter verzeigt.

Ausserdem kann die Beseitigung der vorschriftswidrigen Zustände auf Kosten des Fehlbaren durch den Oberamtmann, aufgrund des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angeordnet werden.

Die aus den Übertretungen der Gemeinde erwachsenen Kosten werden den Fehlbaren vollumfänglich überbunden.

§ 28**Inkrafttreten**

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch den Regierungsrat in Kraft. Es findet auch Anwendung auf Baugesuche, die beim Inkrafttreten noch hängig sind.

Durch dieses Wasserreglement werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung am 19. Juni 1978 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat am 07. Juli 1978 (RRB Nr. 4015) genehmigt.

Der Staatsschreiber:

*Netzwerkumgebung/Ntserver/Daten/EG-Reglemente/Wasserreglement.doc
August 1998*